

VS_GERICHTE A1 06 177 vom 21. Dezember 2006

VS Kantonsgericht, 2006-12-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1 06 177](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_06_177)

FR: VS_GERICHTE A1 06 177 du 21 décembre 2006

IT: VS_GERICHTE A1 06 177 del 21 dicembre 2006

Regeste

Verkehr und Kommunikation Transports et communications KGE (öffentlichrechtliche Abteilung) vom 21. Dezember 2006 i.S. A. c. Staats- rat und Gemeinde Zermatt Zuteilung von Taxi-Bewilligungen – Verfassungswidrige Regelung der Gemeinde Zermatt hinsichtlich der Erteilung zahlenmässig beschränkter Bewilligungen für den professionellen Personen- transport. – Feststellung der rechtswidrigen Regelung und Aufforderung an die Gemeinde, innert Frist einen verfassungskonformen Zustand für die Erteilung der A-Bewilli- gung zu schaffen (Appellentscheid). Octroi de concessions de taxi – Inconstitutionnalité de la réglementation communale zermattoise prévoyant une limitation numérique des autorisations de transport professionnel de personnes. – Constat de l'invalidité de cette réglementation, la commune étant invitée à y remédier dans un délai raisonnable, à légiférer de manière conforme à la Constitution (décision incitative). Gekürzter Sachverhalt Nach dem Taxireglement der Gemeinde Zermatt erfordert die Nutzung kommunaler Standplätze pro Elektrotaxi eine vom Gemeinderat erteilte Betriebsbewilligung A (A-Bewilligung). Deren Höchstzahl hängt von der Menge

Erwägungen

E. 3

Es stellt sich somit die Frage nach dem weiteren Vorgehen.

E. 3.1

Der Richter kann auf das Aufheben einer verfassungswidrigen Norm verzichten, wenn dadurch nicht bloss ein verhältnismässig unbedeutendes Regelungsde- zit entstände, sondern ein eigentlich rechtsfreier Raum geschaffen würde, der eine komplexe Regelungsma- terie insgesamt aus den Angeln hebt (Urteil [des Bundesgerichts] 2P.279/1999 vom 03. November 2000; ZBl 88 [1987] S. 306 E. 3b) und eine Regelungslücke hinterlässt, welche der Richter wegen seiner beschränkten funktionellen Eignung nicht im Rahmen fallbezogener richterlicher Beurteilung auszufüllen vermag (BGE 123 I 56 E. 3c; 117 V 318 E. 6; URP 1998 S. 739 E. 3a). Das Gericht kann in diesem Fall die zuständige Behörde beauftragen, innert nützlicher Frist für eine ver- fassungskonforme Regelung zu sorgen. Zwischenzeitlich kann die ver- fassungswidrige Norm weiterhin angewendet werden («Appellent- scheid»; BGE 112 Ia 311 E. 2c; Urteil [des Bundesgerichts] 1P.487/2003 vom 27. Januar 2004 E. 4.1).

E. 3.2

Dies trifft für den vorliegenden Fall zu. Das Reglement kann nicht aufgehoben werden, da es durchaus eine verfassungskonforme Verteilung der Bewilligungen ermöglicht und da die A-Bewilligungen grundsätzlich einer zahlenmässigen Beschränkung unterworfen wer- den können. Denn ohne Einschränkungen des Taxigewerbes entstün- den in der verkehrsfreien

Gemeinde ernsthafte Verkehrsprobleme. Die Ergänzung des Reglements oder die Änderung der Praxis bei der Neu-zuteilung der Bewilligung sind zudem nicht Aufgabe der Gerichtsbehörde, zumal dazu weitere Abklärungen notwendig sind, verschiedene Varianten bei der verfassungskonformen Verteilung der Bewilligung möglich sind und der Gemeinde ein weites Ermessen zusteht, wie sie 77

das Taxigewerbe in der Gemeinde verfassungskonform regeln und praktizieren will. Die Gemeinde wird jedoch beauftragt, innert nützlicher Frist einen verfassungskonformen Zustand bei der A-Bewilligungserteilung zu schaffen. Sie muss dazu überprüfen, inwiefern ein Teil der bereits erteilten A-Bewilligungen an andere fähige Bewerber übertragen werden können und, soweit dies notwendig ist, das Reglement entsprechend ändern (Urteile [des Bundesgerichts] 2P.8/2006 vom 29. August 2006; 2P.77/2001 vom 28. Juni 2001 E. 2b; BGE 108 Ia 135 E. 4 und 5). 78

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.